



# Ortsbürgergemeinde Unterentfelden

WALDHAUSVERWALTUNG

HAUPTSTRASSE 15 POSTFACH 94 5035 UNTERENTFELDEN

TELEFON 062 737 03 00 FAX 062 737 03 06



Waldhaus Lättweiher

# Benützungsbestimmungen

## 1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

## 2. Tranksame und Speisen

Esswaren und Getränke können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche zubereitet werden. Ausdrücklich verboten ist im ganzen Gebäudeinnern die Verwendung von Grilliereinrichtungen (Holz-, Gas- oder Elektrogrill).

Grillgeräte für die Verwendung im Aussenbereich müssen von den Benützern selber mitgebracht werden.

Wird das Gebäude mit Hauswart gemietet, ist er zu verpflegen.

## 3. Entsorgung und Reinigung

Das Leergut (Flaschen, Büchsen usw.) muss von den Benützern zurückgenommen werden. Der Kehricht ist in Säcke abzufüllen.

Wird das Waldhaus ohne Hauswart gemietet, müssen die Benützer das Geschirr, die Gläser und das Besteck sauber abwaschen und versorgen. Tische und Stühle, und die Toiletten sind ebenfalls einwandfrei zu reinigen. Die Böden sind feucht aufzunehmen.

Die Rückgabe erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart in der Regel am folgenden Tag. Nötige Nachreinigungen werden mit Fr. 40.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

## 4. Haftung, Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses inkl. des Spielplatzes entstehen, ausdrücklich ab.

Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen sowie die Aussenanlagen und den Waldbestand in jeder Beziehung zu schonen und nicht zu verunreinigen.

Die Benützer haften für entstandene Sachbeschädigungen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind zu melden. Fehlendes und defektes Material ist zu entschädigen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.

## 5. Benützungsregelungen

Nachtruhestörungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens um **02.00 Uhr** zu verlassen. Im Cheminée darf kein Feuer mehr brennen. Vor dem Verlassen des Gebäudes sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Läden zu schliessen.

## 6. Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

Die Fahrzeuge sind ausnahmslos auf dem Parkplatz beim Waldeingang abzustellen. Der Zubringerdienst für Waren und Gehbehinderte ist gestattet (spezielle Fahrbewilligung).

## 7. Gebühren

**ohne** Hauswart Fr. 250.--

Darin inbegriffen ist die Uebergabe und die Rücknahme des Gebäudes durch den Hauswart.

**mit** Hauswart Fr. 150.--

zusätzlich Hauswart pro Stunde Fr. 40.--

Im Mietpreis sind inbegriffen:

- Holz für Cheminée
- Strom
- Benützung der Küche und des Geschirrs

Bei einer Absage nach Erhalt der schriftlichen Terminbestätigung werden Fr. 200.-- in Rechnung gestellt.

### **8. Anmeldung**

Anmeldungen für die gewünschte Waldhausbelegung sind möglichst frühzeitig an die Waldhausverwaltung zu richten.

### **9. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung Unterentfelden.

### **10. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften und Taxordnungen.

Datum, 22. September 2008

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN